

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0110/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	20.03.2014	Beratung

Tagesordnungspunkt

Aktueller Sachstand zur Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz

Inhalt der Mitteilung

Bei dieser Mitteilungsvorlage handelt es sich um die in der Sitzung am 20.11.2012 zugesagte weitere Berichterstattung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes sowie der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene.

Berichtet wird über den aktuellen Sachstand:

- zur Umsetzung der Vereinbarungen nach § 8a in Verbindung mit § 72a SGB VIII für die Bereiche Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe sowie Tageseinrichtungen für Kinder, Offene Kinder- und Jugendarbeit, OGS und Jugendverbände
- Netzwerke Frühe Hilfen
- Qualitätszirkel Kinderschutz
- Entwicklung von Ehrenamtsstrukturen.
- § 79 a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Umsetzung von Vereinbarungen nach § 8a in Verbindung mit § 72a SGB VIII für die Bereiche Tageseinrichtungen für Kinder, Offene Kinder- und Jugendarbeit, OGS und Jugendverbände sowie Hilfen zur Erziehung (HzE) und Eingliederungshilfe

Durch die Erweiterung des SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 und damit der Einführung des § 8a Abs. 4 SGB VIII, sind erstmalig in 2006 / 2007 Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, abgeschlossen worden.

Tageseinrichtungen für Kinder, Offene Kinder- und Jugendarbeit, OGS und Jugendverbände

Die Vereinbarungen nach § 8a und § 72a SGB VIII mit Trägern, die im Bereich der §§ 11-26 SGB VIII über hauptamtliches (und neben- und ehrenamtliches) Personal verfügen sowie die Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII mit Trägern, die nur neben- und ehrenamtliches Personal in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen, liegen in Entwürfen vor. Sie bedürfen noch weiterer Abstimmung zwischen den Jugendamtsleitungen im Kreis und können dann der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände bzw. der Arbeitsgemeinschaft Jugendverbandsarbeit als Entwurf vorgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass die freien Träger der Jugendhilfe bereits nach den Grundsätzen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, arbeiten. Bezüglich der Institutionen, die mit neben- und ehrenamtlichen Kräften mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist es das Bestreben, losgelöst von der rechtlichen Verpflichtung des einzelnen Trägers, mit möglichst vielen Gruppierungen zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII zu kommen.

Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe

Für den Bereich der ambulanten, teilstationären und stationären HzE und Eingliederungshilfen nach §§ 27 und 35a SGB VIII wurde in 2006 / 2007 neben der für alle Leistungsbereiche geltenden sog. Generellen Vereinbarung (GV) für die ambulante erzieherische Jugendhilfe eine darüber hinausgehende Zusatzvereinbarung im Rahmen der GV zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, in Abstimmung mit den freien Trägern kreisweit herbeigeführt. Bedingt durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und dem darin enthaltenen Artikelgesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zum 01.01.2012 ist eine Überarbeitung und damit Neufassung o. g. Vereinbarungen notwendig geworden. Dabei besteht Einigkeit zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe, dass erneut kreisweit geltende Vereinbarungen für alle Leistungen nach dem SGB VIII geschlossen werden. Seitens der öffentlichen Jugendhilfe ist ein Vereinbarungsentwurf erarbeitet worden, welcher nunmehr zur inhaltlichen Abstimmung den freien Trägern vorliegt. Es ist geplant, das Verfahren zum Juni/Juli 2014 zeichnungsreif abgeschlossen zu haben.

Wesentliche Änderungen im derzeitigen Vereinbarungsentwurf für die HzE und Eingliederungshilfen sind die Präzisierung des allgemeinen Schutzauftrages / der Aufgaben des Jugendamtes und der freien Träger sowie die Darstellung notwendiger Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Ferner ist konkreter verdeutlicht, wie eine qualifizierte Information an das zuständige örtliche Jugendamt durch einen freien Träger aussehen sollte. Neben der Konkretisierung des Inhaltes und des Umfangs einer qualifizierten Information an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist nunmehr auch beschrieben, welche Qualifikations- und beruflichen Mindestanforderungen an eine sog. insoweit erfahrene Fachkraft gestellt werden. Wie in der alten GV schon enthalten, wird auch im neuen Vereinbarungsentwurf Bezug genommen auf die verpflichtende Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Minderjährigen und auf das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen.

Der Bereich des Datenschutzes wurde ergänzt um den § 4 KKG. Ergänzt ist der Entwurf um die Anlage „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ des Deutschen Vereins.

Netzwerke Frühe Hilfen

Ein „Netzwerk Frühe Hilfen“ wurde bisher nicht aufgebaut, da auch unter dem Gesichtspunkt des Ressourcenverbrauchs die Überlegung anstand, das Netzwerk und den Qualitätszirkel Kinderschutz zusammenzulegen. Zwischenzeitlich zeichnet sich ab, dass diese Überlegung nicht zielführend ist. Vielmehr strebt die Verwaltung des Jugendamtes an, gemeinsam mit den anderen Jugendämtern im Kreis *ein* Netzwerk Frühe Hilfen zu installieren. Gemäß § 3 Abs. 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sollen in das Netzwerk „insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

Qualitätszirkel Kinderschutz

Am 25.04., 06.05. und am 23.05.2013 hat jeweils – wie in der Jugendhilfeausschuss-Vorlage am 20.11.2012 angekündigt – ein stadtbezirksorientierter Fachaustausch zu dem Thema „Kinderschutz“ – durchgeführt von den Mitgliedern des Qualitätszirkels – stattgefunden. Gut 100 Fachkräfte aus den Kindertagesstätten, Spielgruppen, Offenen Ganztagschulen und Offenen Jugendeinrichtungen haben daran teilgenommen. Es ging einerseits um Informationen an die Teilnehmenden, wie der Kinderschutz in Bergisch Gladbach organisiert ist, andererseits ging es um Fragen zum Thema „Kinderschutz“, die von den Teilnehmenden eingebracht wurden. Zudem gab es Angebote zum einrichtungsübergreifenden Austausch und zum Kennenlernen. Als Ergebnis dieser Veranstaltungen kann festgehalten werden, dass

- die Kenntnisse über die Organisation des Kinderschutzes und das Verfahren zum Kinderschutz verbessert werden konnte und
- den Einrichtungen Materialien an die Hand gegeben wurde und AnsprechpartnerInnen benannt werden konnten, die ihnen einen sichereren Umgang mit dem Thema „Kindeswohlgefährdung“ ermöglichen.

Zudem erarbeitet der Qualitätszirkel zz. ein „Kinderschutzpaket“, in dem alle wesentlichen Informationen zum Thema „Kinderschutz in Bergisch Gladbach“ gesammelt sind.

Entwicklung von Ehrenamtsstrukturen

Geplant war, dass die Verwaltung des Jugendamtes mit den bestehenden Gruppierungen, die sich der Unterstützung junger Familien verschrieben haben, Kontakt aufnimmt und in 2013 Kooperationsmodelle entwickelt. Das Thema „Entwicklung von Ehrenamtsstrukturen“ konnte bisher aufgrund der fehlenden zweiten Fachkraft nicht in dem gewünschten Maße bearbeitet werden. Die Verwaltung des Jugendamtes ist trotzdem bestrebt die Förderfähigkeit von Ehrenamtsstrukturen im Kontext des Netzwerkes Frühe Hilfen bzw. solche die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind, zu prüfen.

§ 79 a SGB VIII Qualitätsentwicklung (QE) in der Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss ist in seiner Sitzung am 20.01.2012 inhaltlich über § 79 a SGB VIII informiert worden, welcher im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes in das SGB VIII eingefügt wurde. Verdeutlicht wurde in diesem Zusammenhang, dass für die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung von Qualität personelle Ressourcen in der Verwaltung des Jugendamtes erforderlich sind, welche bislang nicht gegeben sind.

Im Januar 2013 ist die Expertise von Herrn Professor Joachim Merschel (FH Münster) im Auftrag der Landesjugendämter in Nordrhein Westfalen unter dem Titel „Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe: Orientierungshilfen zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79 a SGB VIII“ erschienen. Bezugnehmend hierauf sind verwaltungsintern erstmalig Aufgaben und Prozesse der QE in der öffentlichen Jugendhilfe inhaltlich definiert worden. Bei der aufgabenspezifischen QE des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu unterscheiden zwischen Aufgaben und Prozessen, die vollständig von diesem selbst wahrgenommen werden und Aufgaben und Prozesse, die der Träger der freien Jugendhilfe umsetzt.

Unstreitig ist, dass die Wahrnehmung der Aufgaben und Prozesse der QE personelle und sächliche Ressourcen in Anspruch nehmen. Die Verwaltung befindet sich intern in Abstimmung, ob und in welchem Umfang personelle Ressourcen für die komplexe Aufgabe QE zur Verfügung gestellt werden können. Mit dem derzeit vorhandenen Personal ist die verpflichtende Aufgabenwahrnehmung nach § 79a SGB VIII im Kontext eines optimalen, aktiven Kinderschutzes nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 79a SGB VIII und oben genannter Expertise sind insbesondere folgende Aufgaben und Prozesse aus Verwaltungssicht wahrzunehmen:

- Koordination und Planung des QE-Einführungsprozesses.
- Erarbeitung und Definition einer gemeinsamen Grundlage von QE-Zielen und QE-Kriterien für die relevanten Abteilungen/Sachgebiete im Jugendamt und gemeinsam mit freien Trägern der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Beschlüsse des hiesigen Jugendhilfeausschusses, der Empfehlungen des Landesjugendamtes sowie aktueller fachlicher Entwicklungen im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes und SGB VIII; Insbesondere: Erarbeitung und Definition von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Einrichtungen.
- Berücksichtigung aller Handlungsfelder, also aller Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe, bei der Erarbeitung der QE-Kriterien.
- Erarbeitung und regelmäßige Überprüfung der Verfahrensschritte der QE unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, der Empfehlungen der Landesjugendämter sowie aktueller fachlicher Entwicklungen.
- Entwicklung von Verfahrensstandards sowie Kriterien/ Evaluationsverfahren, Anpassung an die Strukturen des Jugendamtes Bergisch Gladbach und Integration der bereits vorhandenen QE-Instrumente in ein schlüssiges Gesamtkonstrukt.

- Entwicklung und Durchführung von Qualitätsmessverfahren.
- Implementierung einer Steuerungsgruppe QE im Jugendamt.
- Austausch und Kooperation mit in anderen Kommunalverwaltungen und der freien Wohlfahrtspflege.
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse.
- Initiierung und Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren gemäß Bundeskinderschutzgesetz für Minderjährige in Einrichtungen der Jugendhilfe.
- Implementierung des QE-Systems in die alltäglichen Arbeitsprozesse des Jugendamtes.
- Kontinuierliche Überprüfung der QE-Kriterien unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, der Empfehlungen des Landesjugendamtes sowie aktueller fachlicher Entwicklungen.
- Kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der QE-Ziele sowie Verfahrensschritte.
- Durchführung von Evaluationsverfahren nach § 8a SGB VIII des Jugendamtes und in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe.
- Durchführung und Evaluation von Veränderungsprozessen zur Umsetzung der, in Kooperation mit der Leitungs- und Fachebene, vereinbarten QE-Ziele.
- Durchführung qualitativer und quantitativer Erhebungen.
- Aufbereitung / Präsentation statistischer Daten zur Qualitätsberichtserstattung für die diversen Steuerungs- und Leitungsebenen:
 - Beigeordneter Jugend und Soziales
 - Fachbereichsleitung / Jugendamtsleitung / Abteilungsleitungen
 - Jugendhilfeausschuss
 - Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII
 - Planungsgruppen mit den freien Trägern der Jugendhilfe.
- Beratung jugendamtsinterner Leitungsebenen zu Themen der QE in den jeweiligen Sachgebieten.
- Begleitung der Erarbeitung der QE-Vereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen.
- Unterstützende Begleitung, Herbeiführung von Vereinbarungen mit dem örtlichen Schulsystem und (Psychiatrie-) Krankenhäusern, Suchtkliniken zu den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und SGB VIII mit dem Ziel der Verbesserung des aktiven Kinderschutzes in Bergisch Gladbach.

- Begleitung der Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und SGB VIII mit allen relevanten Diensten / Leistungserbringern.
- Nach Bedarf themenbezogene Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe, Jugendhilfeausschuss, div. Jugendhilfeteilplanungsgruppen.
- Initiierung und Begleitung der fachlichen Akteure und der jeweiligen Beteiligungsverfahren (z.B. Qualitätszirkel) zur Umsetzung verschiedener Themenschwerpunkte.
- Aufarbeitung der Ergebnisse der Qualitätszirkel und Koordination der Dokumentation.